



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Bildungsberatung, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: +43 512 5340-1559
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Frau Anna RAITH
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BP-IN-2023/297/CHST/edru
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christoph Stadelmann, LL.M. DW: 1502

Innsbruck, 02.03.2023

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
mit der die Beträge für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbster-
halt und das Studienabschluss-Stipendium für das Studienjahr 2023/24 festge-
setzt werden (Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2023); Begutach-
tungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Raith,

mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die valorisierten Beträge für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt und das Studienabschluss-Stipendium für das Studienjahr 2023/24 auf Grund des § 32a in Verbindung mit § 75 Abs 46 und § 76 Abs 2 Studienförderungsgesetz 1992 festgesetzt werden.

Valorisierungsberechnung Studienbeihilfe

Gemäß § 32a StudFG treten ab 01.09.2023 an die Stelle der in § 26 Abs 1, 2, 5, 6 und 7, § 31 Abs 1 und 4 sowie § 52b Abs 1 StudFG genannten Beträge die mit dem für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und auf Euro gerundeten Beträge. Die derart vervielfachten Beträge sind dabei unter Beachtung auf § 75 Abs 46 StudFG für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. § 75 Abs 46 sieht vor, dass sich der in § 27 Abs 3 StudFG vorgesehene Erhöhungsfaktor von 8 % jährlich mit 01.09., erstmals mit 01.09.2023, um zwei Prozentpunkte reduziert, die dadurch bewirkte Verminderung der Höchstbeihilfensätze jedoch bis zum Auslaufen des Erhöhungsfaktors durch eine entsprechende Erhöhung der in § 26 StudFG angeführten Beträge im Zuge der jährlichen Betragsfestsetzung gemäß § 32a StudFG auszugleichen ist.

Mit Verordnung BGBl II 2022/371 wurde der Anpassungsfaktor für 2023 mit 1,058 festgesetzt. Unter Anwendung dieses Faktors und des in § 75 Abs 46 StudFG vorgesehenen Ausgleichs sowie der in § 32a StudFG vorgesehenen Rundung ergibt sich nach unserer Berechnung (alter Wert x 1,058 x 1,08 / 1,06 = neuer Wert) bezüglich des in § 26 Abs 5 StudFG vorgesehenen Betrages ein valorisierter Betrag iHv Euro 259,00, somit gegenüber dem im Verordnungsentwurf angeführten Betrag (Euro 256,00) ein etwas höherer Wert.

Kaufkrafterhaltung nur bei Valorisierung sämtlicher relevanter Beträge und Grenzen gewährleistet

Das Vorblatt zum Verordnungsentwurf nennt als Ziel der Valorisierung die Erhaltung der Kaufkraft der verschiedenen Studienförderungen. Die AK Tirol begrüßt diese Zielsetzung uneingeschränkt und hat in der Vergangenheit wiederholt (so etwa mit Beschluss der 177. Vollversammlung vom 25.10.2019 oder in einer Stellungnahme vom 02.05.2022 zur Novelle des StudFG) auf die Notwendigkeit einer jährlichen Valorisierung aller für die Förderungsberechnung relevanten Beträge hingewiesen.

Mit der Novelle zum StudFG BGBl I 2022/174 wurde in der Folge zwar die jährliche Valorisierung der eigentlichen Beihilfensätze im Verordnungsweg eingeführt, jedoch auf eine Valorisierung der übrigen für die Förderungsberechnung relevanten Beträge und Grenzen verzichtet, sodass festgehalten werden muss, dass damit das verfolgte Ziel der Kaufkrafterhaltung der Studienförderungen nicht erreicht wird, wie dies der nun vorliegende Verordnungsentwurf verdeutlicht.

Das betrifft zunächst die in § 30 StudFG vorgesehenen Absetzbeträge (für weitere unterhaltsberechtigten Personen) und Freibeträge (im Falle unselbständig erwerbstätiger Eltern), welche keine Valorisierung erfahren. Diese Absetz- und Freibeträge führen zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage, welche in weiterer Folge für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern/Ehepartner/eingetragenen Partner heranzuziehen ist.

Darüber hinaus bleiben jedoch auch die zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern/Ehegatten/eingetragenen Partner maßgeblichen Grenzbeträge selbst unverändert, sodass im Ergebnis in den allermeisten Fällen der nominelle Anpassungsfaktor von 5,8 % unterschritten wird, die Beihilfe sich bei entsprechender Erhöhung der Bemessungsgrundlage sogar reduzieren kann und dadurch eine Kaufkrafterhaltung nicht gewährleistet ist.

Lediglich in bestimmten Konstellationen, bei welchen neben den valorisierten Beihilfensätzen keine weiteren Beträge und Grenzen in die Berechnung einzubeziehen sind (Studierende mit Studienbeihilfe ohne zumutbarer Unterhaltsleistung der Eltern; Studierende mit Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ohne zumutbarer Unterhaltsleistung eines Ehepartners/eingetragenen Partners), kommt es im Ergebnis zu keiner Reduzierung des Anpassungsfaktors.

Dies darf mit einem Beispiel verdeutlicht werden:

Elternwohner unter 24 Jahre:

Grundbetrag vor Valorisierung € 335,00 x 12 = € 4.020,00

Bemessungsgrundlage € 26.500,00: zumutbare Unterhaltsleistung € 1.825,00

monatliche Studienbeihilfe (4.020,00 - 1.825,00) x 1,08 / 12 = € 198,00

Grundbetrag nach Valorisierung € 361,00 x 12 = € 4.332,00

Bemessungsgrundlage um ebenfalls 5,8 % erhöht auf € 28.037,00: zumutbare Unterhaltsleistung € 2.132,00

monatliche Studienbeihilfe (4.332,00 - 2.132,00) x 1,06 / 12 = € 194,00

Vor dem Hintergrund, dass auch Studierende gegenwärtig mit besonders starken Erhöhungen der Wohn- und Lebenshaltungskosten jenseits des festgelegten Anpassungsfaktors konfrontiert sind, ist die Vermeidung von Kaufkraftverlusten bei den Studienförderungen von zentraler Wichtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner